



THE EUROPEAN GUITAR BUILDERS

SATZUNG

des Vereins

__The European Guitar Builders____ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen " __The European Guitar Builders_____ ". Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung gegründet von europäischen, unabhängigen, hauptberuflichen Gitarrenbauern. Die Mitglieder des Vereins unterstützen einander durch das Einbringen und die Weitergabe ihres Wissens, ihrer Ressourcen, und ihrer Erfahrung, um die historisch gewachsene Handwerkskunst des europäischen Gitarrenbaues zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch unmittelbare Zusammenarbeit mit Musikern unterstützen Gitarrenbauer diese in der Ausübung und Entwicklung ihrer Kunst. Hiermit leisten die Mitglieder des Vereins einen essentiellen Beitrag zur Förderung der europäischen Musikkultur und des Musikkulturerbes.

Der Verein setzt sich zum Ziel Nachhaltigkeit, ökologisches Bewusstsein und wirtschaftliches Wachstum in einem für die Mitglieder des Vereins ethisch vertretbaren Rahmen zu fördern. Zu diesem Zweck nimmt es an Programmen, Initiativen oder ähnlichen Kollaborationen, welche sich mit diesen Themen beschäftigen, teil (zum Beispiel Artenschutzbestimmungen usw.).

Der Verein bietet ebenfalls Weiterbildung, Informationen und Unterstützung zu berufsbezogenen Themen, sowie für anwendbare Legislaturen oder bei bürokratischen Vorgängen.

Der Verein strebt mit seinen Aktivitäten auch eine Bewusstseinsbildung bei den Kunden an, welche Werte sie im Sinne des Vereinsziels mit ihrer Kaufentscheidung unterstützen.

Des Weiteren setzt der Verein sich zum Ziel, einen Austausch mit europäischen Bildungseinrichtungen bzw. Musikinstrumentenbauschulen zu initiieren und zu pflegen. Darüber hinaus wird sich der Verein darum bemühen, als Bindeglied den Austausch und das Teilen der verschiedenen europäischen handwerklichen Traditionen und Fachwissen zwischen den jeweiligen nationalen Vereinen der Gitarrenbauer zu fördern.

1. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

1.1. das Organisieren von Veranstaltungen

1.2. den Aufbau einer Medien- und Internetpräsenz

1.3. die Unterstützung von Projekten, die den Vereinszweck unterstützen

1.4. Aufbau eines erweiterten Netzwerkes zur Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks

§ 3

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

1. durch Beiträge
2. durch Spenden
3. durch das Ansuchen um Förderungen
4. durch die Organisation von Veranstaltungen
5. durch Sponsorengelder

Die Hauptversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (definiert in § 2) verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eine Entschädigung noch werden Beiträge zurückgezahlt.
3. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen nicht begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder können jene natürliche und juristische Personen werden, welche die Kriterien einer der Mitgliedsformen (Vollmitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied) erfüllen, und die den Vereinszweck unterstützen wollen.

1.1. **Vollmitglied:** Die Vollmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten und der/die Ansuchende muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Selbstständig tätige/r Gitarrenbauer/in (Inhaber oder Partner des Unternehmens, welches als legales Unternehmen nach jeweiligen Landesregeln etabliert ist).
- Das Unternehmen befindet sich offiziell im 4. Geschäftsjahr
- Unternehmensstandort in Europa
- Empfehlung eines Vollmitgliedes des Vereins
- Die Geschäftsphilosophie muss dem Zweck und der Philosophie des Vereins entsprechen.

Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand geprüft und muss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Vollmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil und sind dort stimmberechtigt, sie können in den Vorstand gewählt werden, und sie bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Personen, die nicht alle Kriterien erfüllen, die Vollmitgliedschaft zuerkennen. Dazu muss der Antrag mit einfacher Mehrheit im Vorstand angenommen werden.

1.2. **Förderndes Mitglied:** Sind alle jene Personen und Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und sie bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahme des Fördermitgliedes muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Fördermitglied die Stimmberechtigung bei der Generalversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit gewähren. Die folgenden Kriterien sind dabei ausschlaggebend:

- a) Das Fördermitglied ist direkt oder indirekt involviert oder betroffen von einer Entscheidung der Generalversammlung.
- b) Das Fördermitglied kann massgeblich zur Umsetzung oder zum Erfolg einer Sache, die sich der Verein zum Ziel gesetzt hat, beitragen.

1.3. **Ehrenmitglied:** Ehrenmitgliedschaft kann erlangt werden durch Antrag eines Vorstandmitgliedes und muss einstimmig vom Vorstand bestätigt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung

(ausgenommen sie haben gleichzeitig auch den Status eines Vollmitgliedes oder vorherige Stimmberechtigung).

2. Allgemeines:

- 2.1. Der Antrag zur Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nicht möglich.
- 2.2. Die Mitgliedschaft kann durch einen Vorstandsbeschluss aberkannt, oder der Mitgliedstatus verändert werden, falls die jeweiligen Kriterien nicht mehr erfüllt werden (siehe auch § 5.3)
- 2.3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeit aktiv zu unterstützen; die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu bezahlen.

3. Austritt aus dem Verein und Beendigung der Mitgliedschaft:

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt oder c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (durch eine Email, eine Erhaltsbestätigung ist erforderlich) zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis 15. Dezember eingelangt sein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen des laufenden Kalenderjahres ist nicht möglich.
- 3.3. Sollte ein Vollmitglied nicht oder nicht mehr die Bedingungen für diesen Mitgliedsstatus erfüllen, kann eine Änderung zum Status 'Fördermitglied' durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden, weiterhin die Vollmitgliedschaft zu gewähren.
- 3.4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist statthaft, wenn:
 - 3.4.1. das Mitglied trotz Zahlungserinnerung seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis 1. März dieses Geschäftsjahres bezahlt hat.
 - 3.4.2. Auch ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied beharrlich und vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

4. Verfahren zur Änderung einer Mitgliedschaft oder zum Ausschluss eines Mitgliedes

- 4.1. Der Vorstand muss das betroffene Mitglied mit einem schriftlichen Hinweis (via Email) informieren, warum seine/ihre Mitgliedschaft geändert oder entzogen werden soll.
 - 4.2. Das betroffene Mitglied hat dann 14 Tage Zeit, gegen diese Begründung Einspruch zu erheben und die Umstände zu erklären (via Email, mit Erhaltsbestätigung).
 - 4.3. Nach Erhalt eines Einspruches des betroffenen Mitgliedes muss der Vorstand innerhalb eines Monats entscheiden, ob die vorgebrachten Erklärungen einen Ausschluss bzw. die Änderung des Status verhindern können. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
 - 4.4. Sollte der Ausschluss auf Grund unbezahlter Mitgliedsgebühren passieren hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung die fällige Gebühr zu bezahlen und damit den Ausschluss vom Verein abzuwenden.
5. Für die im Namen des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen; eine individuelle Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 6

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - 1.1. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.2. dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister
 - 1.3. dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Als solches trifft er alle Entscheidungen, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugeschrieben werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vollmitgliedern des Vereins zusammen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

7. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder soll der Vorstand für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden des Vorstands, den Schatzmeister und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter wählen.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens entweder der gewählte Vorsitzende oder Schatzmeister an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht bei Beschlüssen gem. § 9 Ziffer dieser Satzung. Beschlussfähigkeit ist bei solchen Beschlüssen nur gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
9. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.
10. Der Vorstand hat alljährlich der Hauptversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen. Sollte keine Hauptversammlung einberufen werden, muss der Jahresabschluss den Vollmitgliedern im Umlaufverfahren per Email zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wird von den in § 7 genannten Kassenprüfern hinsichtlich der Kassenführung und Rechnungslegung einer Prüfung unterzogen. Den Bericht über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen.
11. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie allfällige Änderungen des Status eines Mitgliedes.
12. Vorgangsweise für die Wahl zum Vorstand durch die Generalversammlung
 - 12.1. Ein Vollmitglied, welches nicht zur Wahl steht, leitet die Wahl als Wahlleiter.
 - 12.2. Jedes Vollmitglied des Vereins kann für eine Position im Vorstand kandidieren.
 - 12.3. Der Wahlleiter stellt die Kandidaten vor.
 - 12.4. Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt mindestens sechs (6) Personen. Jedes Vollmitglied kann jeweils eine Stimme für jedes nominierte Vorstandsmitglied abgeben.
 - 12.5. Die Stimmen werden öffentlich vom Wahlleiter ausgezählt. Er/Sie verkündet das Ergebnis der Generalversammlung und es wird im Protokoll dokumentiert.
 - 12.6. Als gewählt gelten jene Kandidaten, die mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinen. Sollten nach zwei Wahlgängen niemand oder nicht alle sechs Vorstandsposten durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen besetzt sein, so wird in den Vorstand gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint.

12.7. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder führen nach ihrer Wahl die konstituierende Sitzung zur Wahl der Vorstandspositionen sobald als möglich durch.

12.8. Über die Wahl des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

12.9. Die Wahlunterlagen, ausgenommen das Protokoll, werden frühestens nach Ablauf von 50 Tagen vernichtet.

13. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, maximal jedoch 1/3 der gegenwärtigen Anzahl des gewählten Vorstandes. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden und ihre Amtszeit endet mit den nächsten regulären Vorstandswahlen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr von einem Mitglied geprüft, der/die hierzu von der Hauptversammlung für drei (3) Geschäftsjahre zu wählen ist. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Generalversammlung (Die Mitgliederversammlung)

1. Der Vorsitzende beruft eine (Mitglieder-)Hauptversammlung spätestens alle 3 Jahre ein. Ferner hat dieser auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist zwischen den Einberufungs- und dem Versammlungstage soll mindestens 30 Tage betragen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
3. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
 - 3.2. die Genehmigung des von dem Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und des von dem Kassenprüfer gefertigten Berichtes,
 - 3.3. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Amtszeit abgelaufen ist,

3.4.die Festsetzung eines Mindestbeitrages,

3.5.Beratung und Beschlüsse über die Tagesordnungspunkte,

3.6.Beschlüsse über Änderung der Satzung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Nur anwesende Vollmitglieder können eine Stimme abgeben, ein Übertragen von Stimmen ist nicht möglich. Eine Stimmabgabe durch Proxy kann in Ausnahmefällen beim Vorstand beantragt werden und dieser muss mit einfacher Mehrheit dem Antrag stattgeben.
5. Die Beschlüsse werden außer in dem Fall des § 9 Ziffern 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse werden üblicherweise durch Handzeichen gefasst, können aber auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als geheime Wahl mit Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden (elektronisch, online oder postalisch).
9. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 10.Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 5 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (per email nur mit Rückbestätigung des Vereins) an den Vorstand gerichtet werden.
- 11.Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
2. Änderungen der Satzung erfordern mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und eines mit zwei Dritteln Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes, mit dem dieser eine Satzungsänderung vorher befürwortet hat.
3. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und eines mit zwei Dritteln Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes, mit dem dieser eine Auflösung vorher befürwortet hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein gespendet, der vom Vorstand ausgesucht wird, und der dieses Vermögen zu Zwecken im Einklang mit mit denen der Vereinsmission und des Vereinszieles verwendet.

§ 10

Rechtswahl, Inkrafttreten

Es findet allein deutsches Recht Anwendung.

Diese Satzung tritt mit dem 3. Mai 2018 in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

Berlin, den _____ 3. Mai 2018 _____